



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

**Dienstvereinbarung zum Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher  
und zur Förderung des Nichtrauchens**

zwischen

der Universität Hamburg (Dienststelle)

und

dem Personalrat des wissenschaftlichen Personals (WIPR) und dem  
Personalrat für das Technische, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals (TVPR)

**PRÄAMBEL**

„Rauchen am Arbeitsplatz“ löst häufig Konflikte zwischen Beschäftigten aus. Die Gefährlichkeit der im Tabakrauch enthaltenen Inhaltsstoffe für die Gesundheit ist wissenschaftlich unbestritten.

Das Hamburgische Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (HmbPSchG) ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Es sieht insbesondere ein Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden vor. Mit dieser Dienstvereinbarung werden die gesetzlichen Vorgaben zusammen mit den Personalräten umgesetzt.

**1. Ziel der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung dient dem Ziel, den Nichtraucherschutz in der Universität Hamburg umzusetzen. Damit sollen die Gesundheit und das Wohlbefinden aller Beschäftigten erhalten und nach Möglichkeit gefördert werden. Mit diesen Regeln werden die Beschäftigten unterstützt, die das Rauchen aufgeben wollen. Auf der Grundlage gegenseitigen Verständnisses und gegenseitiger Wertschätzung sollen Raucherinnen und Raucher allerdings weder diskriminiert werden, noch dienstliche oder persönliche Nachteile befürchten müssen.

**2. Maßnahmen der Gesundheitsförderung**

Im Rahmen der Gesundheitsförderung unterstützt die Universität Hamburg Raucherinnen und Raucher dabei, das Rauchen aufzugeben bzw. einzuschränken. Interessierte Kolleginnen und Kollegen können sich bei der Stabsstelle Betriebliche Suchtberatung und Suchtprävention oder dem Arbeitsmedizinischen Dienst (AMD) beraten lassen.

Hierbei steht die individuelle Beratung im Vordergrund. Es sollen Maßnahmen zur „Rauchfreiheit“ am Arbeitsplatz vereinbart werden, die von der Dienststelle in geeigneter Weise unterstützt werden.

Die Stabsstelle für Betriebliche Suchtberatung und Suchtprävention und der AMD bieten außerdem ganzjährig eine „Rauchersprechstunde“ an. Sie beinhaltet die Information über unterschiedliche „rauchfrei-Angebote“ und, wenn gewünscht, eine individuelle Beratung. Die Beratung, die während der Arbeitszeit erfolgen kann und erforderliche Maßnahmen sind kostenlos.

### **3. Allgemeines Rauchverbot**

In allen von der Universität Hamburg genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen einschließlich der Verkehrsflächen wie Fluren, Treppenhäusern und Wartezonen gilt ein generelles Rauchverbot, das auch den Gebrauch von elektronischen Zigaretten (E-Zigaretten, E-Shisha usw.) gleichermaßen umfasst.

In den Eingangsbereichen der Dienstgebäude ist diese Regelung - soweit möglich - durch eine entsprechende Beschilderung bekannt zu geben. Studierende, Besucherinnen und Besucher, Bürgerinnen und Bürger sind freundlich, aber bestimmt auf die verbindlichen Regelungen dieser Dienstvereinbarung hinzuweisen.

Die Raucherinnen und Raucher haben die Möglichkeit, im Außenbereich zu rauchen. Es werden keine Raucherzimmer/Raucherbereiche oder Raucherzonen eingerichtet.

Wenn gegen das Rauchverbot im Gebäude verstoßen wird, kann das disziplinarische und arbeitsrechtliche Folgen haben.

### **4. Aufgaben der Vorgesetzten**

Zwischen der Raucherin oder dem Raucher und der oder dem jeweiligen Vorgesetzten ist sicherzustellen, dass die Dienstgeschäfte durch „Raucherpausen“ nicht beeinträchtigt werden.

Sie treffen daher mit der Raucherin oder dem Raucher eine Vereinbarung bezüglich der Pausen in denen sie bzw. er raucht. Sie stellen dabei sicher, dass eine so genannte „Raucherpause“ nicht als Arbeitszeit gewertet wird und die Arbeitszeit erbracht wird.

Es ist Führungsaufgabe aller Vorgesetzten, aktiv und sensibel den konsequenten Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern sicher zu stellen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich an den zuständigen Personalrat wenden, sofern es zu Unstimmigkeiten kommt und sie sich in diesem Zusammenhang ungerecht behandelt fühlen.

### **5. Regelungen bei Verstoß gegen das Rauchverbot im Gebäude und Hilfsmaßnahmen**

Für den Fall, dass einzelne Beschäftigte doch gegen das Rauchverbot im Gebäude verstoßen, sollen die folgenden Maßnahmen in der aufgeführten Abfolge durchgeführt werden. Die Schritte eins bis drei sind bei der oder dem Vorgesetzten zu dokumentieren.

#### Erster Schritt:

In einem unverzüglich zu führenden Erstgespräch versucht der oder die jeweilige Vorgesetzte, die Betreffende oder den Betreffenden von der Wichtigkeit des Gesundheitsschutzes für sich und andere zu überzeugen und spricht eine mögliche Suchtproblematik an. Es können Verabredungen getroffen werden, wie z.B. die Teilnahme an einem Kurs. Die Führungskraft erläutert hierbei auch die rechtlichen Vorgaben dieser Dienstvereinbarung und des HmbPSchG und ordnet das Verhalten der Betreffenden oder des Betreffenden ein.

Zweiter Schritt:

Der/die jeweilige Vorgesetzte ist verpflichtet der Betreffenden oder dem Betreffenden ein Beratungsgespräch bei der Stabsstelle Betriebliche Suchtberatung und Suchtprävention der Universität Hamburg vorzuschlagen. Darüber hinaus sollen individuelle Lösungen und Maßnahmen vereinbart werden.

Dritter Schritt:

Der/die jeweilige Vorgesetzte führt ein Gespräch mit der betreffenden Person, und, sofern die betroffene Person nicht widerspricht, unter Beteiligung des Personalrats und bei Bedarf auch der Schwerbehindertenvertretung. Es kann eine Ermahnung ausgesprochen werden.

Vierter Schritt:

Der oder die jeweilige Vorgesetzte führt ein Gespräch mit der betreffenden Person und, sofern die betroffene Person nicht widerspricht, unter Beteiligung des Personalrates und bei Bedarf auch der Schwerbehindertenvertretung. Es kann durch die Abteilung 6 eine Ermahnung ausgesprochen werden. Zu diesem Zweck leitet der oder die jeweilige Vorgesetzte den Vorgang an die Abteilung 6 weiter.

**6. Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig oder unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Teile unberührt.

Ein Verstoß gegen das Hamburgische Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (HmbPSchG) ist zudem eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 5 Absatz 2 Nummer 1 und kann zu einer gebührenpflichtigen Verwarnung oder einer Geldbuße führen.

Hamburg, den 21.03.2018



Univ.-Prof. Dr. Dieter Lenzen  
Präsident

Hamburg, den 21.03.2018



Dr. Martin Hecht  
Kanzler

Hamburg, den 9.4.2018



Prof. Dr. Peter Burger  
Vorsitzender des WIPR

Hamburg, den 28.03.2018



Frau Ursula Rust  
Vorsitzende des TVPR